

# Lehrerverein im obern Theile des Kt. Schaffhausen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Schulblätter**

Band (Jahr): **2 (1836)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verein erfüllte, so ist es billig, daß von dieser Zeit an der Verein wieder Pflichten gegen dasselbe übernehme und zwar in vollem Sinne des Worts ohne das Mittel-  
 Ding einer gegenseitigen Pflichtleistung; so ist es bei allen Anstalten dieser Art, dadurch erhalten sie Kredit, weil sie keine halben, sondern ganze Pflicht leisten. Ein zweiter Wunsch besteht darin, daß an Versammlungstagen mittelst eines Cirkulars zu einem gemeinschaftlichen frugulen Essen nach den Verhandlungen eingeladen werden möchte, wenn nämlich die Lokalität so beschaffen ist, daß alle Teilnehmer in einem Zimmer essen können. Das Zusammensein bietet ebenfalls wesentliche Vorthelle, sei's für Scherz, sei's für Ernst. —

Lehrerverein im obern Theile des Kt. Schaffhausen. Bereits vor einem Jahre hat sich nun auch im obern Theile unsers Kantons, die Schulbezirke Reiath und Stein in sich fassend, wie schon vor mehreren Jahren im Klettgau, ein Schullehrerverein gebildet, der die meisten Lehrer dieser Bezirke zu seinen Mitgliedern zählt. Wenn gleich die Art seiner Entstehung und das rege Leben, das sich aldbald in dem Vereine zu Tage legte, von vornenherein mit Gewißheit auf den Fortbestand und das Gedeihen desselben hoffen ließ; so wäre es doch voreilig gewesen, schon früher sein Dasein zur öffentlichen Kunde zu bringen. Nun aber, da er nach Jahresfrist den gehegten guten Hoffnungen und Erwartungen wirklich entsprochen hat, dürfte es wohl an der Zeit sein, von demselben auch in den Schulblättern Bericht zu erstatten. Und das um so mehr, weil wohl mit Recht behauptet werden kann, daß er sich, durch das, was er sich zum Ziele seines Strebens gesetzt hat, von andern Schullehrer-Vereinen, den im eigenen Kantone nicht ausgenommen, merklich unterscheidet. Zum Belege dieser Behauptung dürfte Einsender nur die, aus 21 §§. bestehenden, Statuten des Vereines hier vollständig aufführen; allein aus Furcht, den Raum der Schulblätter allzusehr in Anspruch zu nehmen, muß er sich darauf beschränken, nur einige §§. dieser Statuten, die den Geist und die Tendenz des Vereines näher bezeichnen, zu diesem Zwecke herauszuheben und mit seinen Bemerkungen zu begleiten. Es sind die §§. 4, 5 und 7.

Der 4. §. lautet so: „Da der Verein von dem Grundsatz ausgeht, daß Kirche und Schule in der engsten Verbindung mit einander stehen und einander gegenseitig in die Hände arbeiten; so werden auch Glieder des geistlichen Standes, in oder außer den Bezirken Reiath und Stein stationirt, als ordentliche Mitglieder des Vereines aufgenommen.“

Man würde sich irren, wenn man die Fassung dieses §. der Einwirkung von Geistlichen beimessen wollte. So wenig Geistliche zur Bildung des Vereins selbst den ersten Anstoß gaben, so wenig waren sie es, die sich ungerufen in denselben hineindrängen wollten, und darum die Ausnahme des §. 4. in die Statuten zuwege brachten. Ganz aus eigenem Antriebe suchten mehrere Lehrer der genannten Bezirke unter ihren Amtsbrüdern einen Verein zu stiften und luden sie zum Beitritte ein. Da aber die meisten derselben sich nicht dazu verstehen wollten, ohne die Theilnahme eines oder mehrerer Glieder des geistlichen Standes; so wurden sogleich zur ersten Zusammenkunft, in welcher man sich über die Art und Weise der Bildung des Vereines besprach, Geistliche eingeladen, und einhellig beschlossen, dieselben auch als ordentliche Mitglieder dem Vereine beitreten zu lassen. So kam der §. 4 in die Statuten. Es sind indessen nur zwei Geistliche als ordentliche Mitglieder dem Vereine beitreten; nicht, weil sich bei den Geistlichen kein Interesse für die Sache findet, sondern mehr um auch nicht einmal den Schein zu haben, als wollten sie den Verein beherrschen; und da diese Beiden weit entfernt sind, den Lehrern ein Uebergewicht fühlen zu lassen, sondern sich als Freunde und Berather derselben benehmen, so haben diese es bisher noch nicht bereut, daß sie auch dem geistlichen Stande den Eintritt in den Verein nicht verwehrten. Referent enthält sich aller weitern Bemerkungen über diesen §., ohngeachtet sich ihm noch manche darböten; nur kann er nicht unterlassen, seine Freude darüber zu äußern, daß auch Harnisch der Ansicht ist, daß Schullehrervereine aus Geistlichen und Lehrern bestehen sollen. Er sagt: „Weil der lebendige Wechselverkehr der Gedanken mehr das Leben fördert als der gedruckte Buchstabe, und weil im Vereine mit Bessern der Mittelmäßige auch gehoben wird, so sollen überall sich Schulvereine bilden, zusammengesetzt aus Geistlichen und Schullehrern.“ Ferner: „Im Wesentlichen ist folgende Einrichtung die passendste für dergleichen Vereine. Drei bis sechs Geistliche mit den Schullehrern ihrer Pfarochie vereinen sich und stellen die Grundregeln ihres Verfahrens auf, kommen wenigstens so oft im Jahre zusammen, als Geistliche im Vereine sind u. s. w. (S. Frisches und Firnes zu Rath und That v. W. Harnisch, 2. Bänden, S. 211.) Auch ist dieser §. der Statuten ein Zeugniß dafür, daß der Verein ferne ist von dem Bestreben nach Auflösung derjenigen Bande, welche der Sinn für höhere Wahrheit und höheres Leben sich selbst anlegt, und mit deren Vernichtung unsere ganze öffentliche Erziehung gar bald dem Verflachen in weltlicher Nützlichkeit hingeopfert sein würde“ — kurz von dem Bestreben, den Schulstand der Kirche zu entziehen.

Im §. 5 ist Folgendes festgesetzt: „Der Eintritt in den Verein ist freiwillig. Wer später in denselben aufgenommen werden will, muß sich in einer Versammlung desselben durch ein Mit-

„glied vorschlagen lassen. Die Ausnahme geschieht durch geheimes „Stimmenmehr.“

Einsender hält es für einen großen Vorzug des Vereines, daß der Eintritt in denselben völlig freiwillig ist und sein kann, weil er seine Entstehung durchaus keinem Befehle von Oben herab, sondern einzig und allein dem freien Willen seiner Mitglieder zu verdanken hat. Er ist folglich aus einem Bedürfnisse hervorgegangen, das nicht nur etwa von einer Schulbehörde oder einem Erziehungsrathe, sondern von den Mitgliedern selbst gefühlt wurde. Und nur ein solcher Verein darf auf eine längere Dauer zählen; da hingegen ein gezwungener Verein nur so lange als der Zwang dauert, das Aufhören des Zwanges aber auch das Aufhören des Vereines zur Folge hat. Ebenso halte ich dafür, daß nur in einem freiwilligen Vereine der Art das innere rege Leben so recht gedeihen und sich auf eine erfreuliche Weise entfalten könne. Nur weil der Verein ein freiwilliger ist, so konnte auch noch in diesem §. festgesetzt werden, daß solchen Individuen, welche später Mitglieder des Vereines zu werden wünschen, der Eintritt nicht so ohne weiters zu gestatten sei, sondern erst über ihre Aufnahme von dem Vereine abgestimmt werden müsse; was gewiß nicht unwichtig ist. Denn auf diese Weise ist es nun möglich, den Eintritt solcher Mitglieder zu verhüten, die dem Vereine gar leicht zum Schaden sein, wenn nicht gar die Ursache seiner Auflösung werden könnten. Liebe und Freundschaft muß das Erweckende und Belebende eines solchen Vereines sein; nun ist aber unmöglich, daß Liebe und Freundschaft sich finde zwischen Solchen, die nicht wenigstens in der Hauptsache übereinstimmen.

Der 7 §. endlich, den ich auch noch anführen will, enthält die Bestimmung: „Jedes Mitglied macht sich verbindlich, wenn es die „Reihe trifft, über irgend einen in das Schulsach einschlagenden „Gegenstand eine Vorlesung zu halten.“

Es gibt Schullehrer-Vereine, in welchen die Aufgaben nur mündlich besprochen werden. Allein die Erfahrung hat mich überzeugt, daß bei solchen bloß mündlichen Besprechungen eben nicht viel, oder doch gewiß nicht so viel herauskommt, als wenn die Aufgabe wenigstens von einem Mitgliede schriftlich bearbeitet und dem versammelten Vereine vorgelesen wird. Die mündliche Besprechung, die gewiß auch wieder ihr Gutes hat und namentlich im mündlichen Gedankenvortrage übt, wird durch diesen §. keineswegs ausgeschlossen, indem, nach der Vorlesung, jedes Mitglied persönlich zu mündlichen Reflexionen über die vorgelesene Arbeit von dem Vorsitzer aufgefordert wird. Da zudem noch in jeder Versammlung bestimmt wird, worüber in der nächstfolgenden werde gelesen worden, so ist es dadurch Jedem möglich, selbst über den Gegenstand nachzudenken und dann desto gründlichere Bemerkungen darüber zu machen. Daß aber ein jedes Mitglied der Reihe nach über irgend einen in's Schul-

fach einschlagenden Gegenstand eine Vorlesung halten muß, hat seinen guten Grund. Wäre es nur jedem Mitgliede freigestellt worden, die Aufgabe schriftlich zu behandeln, so würden sich Manche nicht dazu verstanden haben, aus Besorgniß, durch die freiwillige Uebernahme der Arbeit die Erwartung allzuhoch zu spannen, und dann mit derselben hinter der Erwartung zurückzubleiben. Muß aber ein Jeder eine schriftliche Arbeit liefern, so wie die Reihe ihn trifft, so verhält es sich ganz anders. Auch mit einer mittelmäßigen Arbeit wird man sich begnügen, ja sogar eine schlechte mit Nachsicht beurtheilen, weil der Verfasser dazu verpflichtet war und sie nicht freiwillig übernommen hat. Will man aber einwerfen: Manche Lehrer sind nicht im Stande, eine Aufgabe auch nur einigermaßen gehörig schriftlich zu behandeln; — so läßt sich auf diesen Einwurf erwidern: Es ist Keinem verwehrt, mit Männern von Fache sich über den aufgegebenen Gegenstand zu berathen und ihre Winke und Belehrungen zu benutzen, oder Bücher über diesen Gegenstand bei der Ausarbeitung zu gebrauchen. Wenn der Vorleser auch manche Gedanken entlehnt, vielleicht sogar Vieles abgeschrieben hat; den Gewinn hat er doch wenigstens immer davon, daß er mit dem behandelten Gegenstande genauer bekannt und Dieses und Jenes inne wird, was er sonst vielleicht nie inne geworden wäre; den andern Mitgliedern aber kann es einerlei sein, ob sie eigene oder fremde Arbeit vorlesen hören, wenn sie nur zur Erweiterung oder Berichtigung ihrer Kenntnisse dient. Zur Ehre des Vereins muß ich jedoch sagen, daß bisher Arbeiten vorgelesen wurden, die das Eigenthum ihrer Verfasser und recht anregend und belehrend waren, und somit zum Beweise der Zweckmäßigkeit des 7 §. der Statuten dienen. Besonders enthält eine Vorlesung über die Schuldisciplin so viel Selbstgedachtes, Selbsterfahnes und auch im weitem Kreise Beherzigungswerthes, daß ich dieselbe mit Erlaubniß des Verfassers in diesen Blättern mitgetheilt habe \*).

Soviel für einmal über den Lehrer-Verein im obern Theile des Kantons Schaffhausen; Referent behält sich aber vor, auch später wieder über seinen Stand und seine Wirksamkeit in diesen Blättern Bericht zu erstatten.

Ueber die Wirksamkeit der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zur Beförderung der Volksbildung. — Eine der erfreulichsten Erscheinungen der neuern Zeit ist unstreitig die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, eine Frucht des edelsten Gemeinnsinns, gestiftet im Jahre 1810. Welche Aufgabe sie sich gestellt hat, und wie vielumfassend ihre Bestrebungen für

\*) Man sehe S. 19–25 dieses Heftes.